



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Landrat



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Landrat, Postfach 1552, 65535 Limburg

4050

Amt	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Fachdienst	Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Sachgebiet	Tierseuchen
Auskunft erteilt	Dr. K. Herfen
Zimmer	122
Durchwahl	06431 296-5862 (Zentrale: -0)
Telefax	06431 296-5868
E-Mail	Poststelle.avv@Limburg-Weilburg.de
Postanschrift und Fristenbriefkasten	Schiede 43, 65549 Limburg
Unser Aktenzeichen	40.50 – 19b26/23

22. November 2016

Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung und Besuchs von Geflügelausstellungen

Aufgrund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes²⁾ vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung³⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) und § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)⁴⁾ erlässt der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1.

Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter im Landkreis Limburg-Weilburg, die Geflügel* i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung halten, wird ab sofort eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

¹⁾ Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564).

²⁾ Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

³⁾ Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057).

⁴⁾ Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237).

a) in geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Ausnahmen im Einzelfall nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung bedürfen der Genehmigung durch meine Behörde.

2.

Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Limburg-Weilburg ab sofort verboten.

3.

Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Kreis Limburg-Weilburg zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

4.

Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die in Ziffer 1 getroffene Regelung endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Bund durch eine Verordnung ein bundesweites Aufstellungsgebot erlässt.

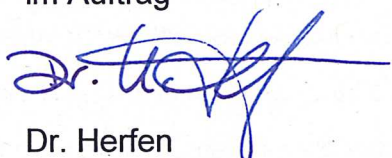
Begründung

Diese öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar während der Dienstzeiten und auf der Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg unter www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de eingesehen werden.

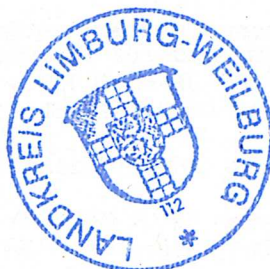
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Fachdienst -Veterinärwesen und Verbraucherschutz -, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Fristenbriefkasten befindet sich beim Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Dr. Herfen
Amtstierärztin



Hinweise

***Geflügel i.S. des §1 Abs.2 Nr.2 der Geflügelpest-Verordnung:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden

1. Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Vorgaben der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 wird hingewiesen.
3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, deren Nutzungsart und Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung am Hessischen Landeslabor sind kostenfrei.

Unsere Servicezeiten		Konten des Landkreises Limburg-Weilburg	
Montag bis Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr	Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	Kreissparkasse Weilburg	IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI
Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.		Nassauische Sparkasse	IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX
Besuchsadresse Nebengebäude (Schloss) Hadamar Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar		Postbank	IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00 BIC: PBNKDEFF
		Internet	www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

